

# KINDERSCHUTZ IM FAMILIENRECHT VERANKERN!

**Grundlagen für den Schutz von Kindern in  
familienrechtlichen Konflikten nach häuslicher Gewalt**  
Grundsatzpapier der Österreichischen Kinderschutzzentren  
in Kooperation mit den unterzeichnenden Organisationen

## Unterzeichnende Organisationen



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
KINDERSCHUTZZENTREN



## Unterstützende Organisationen



---

### Impressum:

©Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (Hrsg.) (2022). Kinderschutz im Familienrecht verankern.  
[www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

### Dieses Dokument wurde verfasst von:

Dr.<sup>in</sup> Adele Lassenberger (ehem. Vorsitzende Bundesverband Österr. Kinderschutzzentren) hat das Grundlagenpapier, das als Ausgangspunkt für die gemeinsame Bearbeitung diente, verfasst. Die Rechtskapitel wurden von Mag. Sebastian Öhner (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien - KJA Wien) und Dr. Helmut Sax (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Netzwerk Kinderrechte) verfasst.

**Inhaltlich am Text mitgewirkt haben:** Mag.<sup>a</sup> Petra Birchbauer (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, RdK Steiermark GmbH), Mag.<sup>a</sup> Barbara Neudecker MA (Fachstelle Prozessbegleitung für Kinder- und Jugendliche), Martina Wolf (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren), Mag.<sup>a</sup> Hedwig Wölfl (Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, die möwe)

**Arbeitsgruppe:** Dunja Gharwal (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien), Mag.<sup>a</sup> Astrid Liebhauser (Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten), Mag.<sup>a</sup>(FH) Theresia Russ (Kidsnest Kinderschutzzentrum Amstetten), Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez (Netzwerk Kinderrechte), Mag.<sup>a</sup> Denise Schiffrer-Barac (Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark), Mag.(FH) Raphael Schmid (Fachstelle Kinderschutz – Amt der Kärntner Landesregierung), Sabine Wiltschek (Kinderbeistand)

---

# Inhalt

1. Einleitung: Der Begriff „Kindeswohl“ .....	3
1. 1 Kindeswohl und Kinderrechte .....	3
1. 2 Kindeswohl und Kindeswille.....	4
1. 3 Kindeswohl und Partizipation.....	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz in Österreich.....	5
3. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Gefährdung des Kindeswohls.....	6
3. 1 Kindeswohlgefährdung .....	6
4. Familienrechtliche Problemstellungen aus der Sicht des Kinderschutzes mit dem Fokus auf Kindeswohl und Kinderrechte .....	7
4. 1 Häusliche Gewalt: Partnerschaftsgewalt und die Problematik der kindlichen Zeugenschaft von elterlicher Partnerschaftsgewalt bei Scheidung/Trennung .....	8
4.1.1 Kindeswohlgefährdung im familienrechtlichen Kontext.....	8
4.1.2 Auswirkungen elterlicher Partnergewalt und Strategien von Kindern/Jugendlichen .....	9
4.1.3 Umgang mit elterlicher Partnergewalt im familienrechtlichen Kontext .....	10
4. 2 Hochstrittigkeit.....	11
4. 3 Kontaktverweigerung des Kindes als familienrechtliche und beraterische Herausforderung .....	12
4. 4 Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen .....	14
4. 5 Umgang mit dem Kontaktrecht bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch.....	14
4. 6 Schutz vor Gewalt und vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung für Kinder durch familienrechtliche Rahmenbedingungen.....	15
4.7 Leitlinien zum Schutz vor Gewalt im Kontext familienrechtlicher Konflikte .....	16
5. Richtlinien/Standards für Scheidungs- und Trennungsfamilien .....	18
6. Die Rolle des Kinderbeistands zur besseren Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte im familienrechtlichen Verfahren .....	20
7. Zusammenfassung: Vorschläge zur Umsetzung von familienrechtlichen Maßnahmen für gewaltbetroffene Minderjährige zum Schutz vor – weiterer – Gewalt.....	21
7.1 Allgemeine Vorschläge für Schutzmaßnahmen unabhängig von einer spezifischen Gewaltform:.....	21
7.2 Vorschläge für Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt:.....	21
7.3 Vorschläge für Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung im Kontext von Hochstrittigkeit, instrumentalisierter Gewalt und Kontaktverweigerung von Kindern und konkreten Verdachtslagen .....	22
Literatur .....	24

## 1. Einleitung: Der Begriff „Kindeswohl“

Mit diesem Grundsatzpapier beziehen die unterzeichnenden Organisationen Stellung zur aktuellen Debatte rund um die geplante Novellierung des Kindschaftsrechts und sprechen Empfehlungen zur Wahrung des Kindeswohls in Obsorgekonflikten und insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt und Hochstrittigkeit aus.

Im Fokus der Debatte soll aus Sicht der Kinderorganisationen das Kindeswohl stehen. Mag der Begriff „Kindeswohl“ auch je nach beurteilender Profession unterschiedlich definiert werden, steht er fächerübergreifend dennoch ganz klar für die Verpflichtung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in allen Entscheidungen zu prüfen und bestmöglich zu wahren.

Das Kindeswohl ist als flexibles System zu verstehen, bei dem auf individueller und der spezifischen Situation des Kindes angepasster Basis die Lösungen anzustreben sind, die im besten Interesse des Kindes liegen. Durch diese Herangehensweise stellt sich das Kindeswohl als zentrale Interpretationsperspektive für alle Kinder und Jugendliche betreffende Angelegenheiten heraus und ist dabei auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention<sup>1</sup> stets als vorrangige Erwägung zu beachten.

In diesem Sinne versteht sich auch das vorliegende Positionspapier als Versuch, unsere auf interdisziplinären Zugängen basierenden Überlegungen, zu einem besseren Verständnis des Begriffs des Kindeswohls in familienrechtlichen Verfahren wiederzugeben.

### 1. 1 Kindeswohl und Kinderrechte

Das Kindeswohl ist in Art 3 UN-KRK und in weiterer Folge auch in Art 1 BVG Kinderrechte verankert. Es ist ein subjektives Recht von Kindern und Jugendlichen.<sup>2</sup> Als solches dient das Kindeswohl als Auslegungsgrundsatz in allen diese Gruppe betreffenden Angelegenheiten. Zudem gilt es auch als Verfahrensvorschrift, die sicherstellen soll, dass bereits vorab eine Folgenabschätzung geplanter Maßnahmen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Kinder<sup>3</sup> getroffen wird.<sup>4</sup> Festzuhalten ist dabei, dass die Wahrung dieses Grundsatzes gerade in Streitigkeiten rund um das Thema Obsorge für Kinder und Jugendliche als besonders wichtig anzusehen ist.<sup>5</sup> Auch hier – und das ist zu betonen – sind Kinder und Jugendliche eigenständige Träger\*innen dieses Rechtes. Das Kindeswohl ist als dynamischer Rechtsbegriff zwar nicht genau bestimmt, bewegt sich aber dennoch nicht in einem freien Raum. Denn allem voran wurden in §138 ABGB Parameter festgelegt, anhand derer das Kindeswohl, insbesondere im familienrechtlichen Kontext, zugeschnitten auf die individuelle Situation des betreffenden Kindes bewertet werden kann. So können Entscheidungen entlang von Kindeswohlkriterien getroffen werden, die passgenau auf das Kind und seine jeweilige Situation zugeschnitten sind, da die jeweiligen Aspekte des im ABGB definierten Kindeswohlbegriffs situationsangepasst abgewogen werden können (z.B. Schutz vor Gewalt gegenüber dem Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen).

---

<sup>1</sup> *UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), S 3.*

<sup>2</sup> siehe zuletzt auch Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht 2021, Kurzfassung, S 6.

<sup>3</sup> Der Begriff „Kinder“ umfasst alle Personen unter 18 Jahren, in Übereinstimmung mit der Definition der UN-Kinderrechtskonvention.

<sup>4</sup> Vgl. Sax, Im besten Interesse des Kindes – Kindeswohlprüfung als kinderrechtliche Herausforderung, in: Bielefeldt/Deile/Hamm/Hutter/Kurtenbach/Tretter, Jahrbuch Menschenrechte 2010 – Kinder und Jugendliche, Böhlau Verlag Wien/Köln/Weimar 2009, 47.

<sup>5</sup> *UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), S 8.*

## 1. 2 Kindeswohl und Kindeswille

Die Begriffe „Kindeswille“ und „Kindeswohl“ sind sowohl psychologisch als auch rechtlich eng miteinander verknüpft. In den meisten Fällen entsprechen Kindeswille und Kindeswohl einander. Der Kindeswille ist dann eines der wichtigsten Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls. Nach Dettenborn (2021, S. 83) muss das Prinzip gelten: „So viel Akzeptierung des Kindeswillens wie möglich, soviel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern.“ Es sind zwei mögliche Gefährdungsfolgen zu prüfen: Einerseits besteht die Gefahr der Resignation, Hilflosigkeit und Labilisierung des Selbstwertgefühls auf Seiten des Kindes, wenn seinem Willen nicht stattgegeben wird. Andererseits müssen auch Gefährdungen berücksichtigt werden, die bestehen können, wenn dem Kindeswillen stattgegeben wird. „Der Wille des Kindes ist zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, das ist mit dem Wohl des Kindes nicht mehr vereinbar“ (Dettenborn 2021, S. 83). Es sind vor allem zwei Konstellationen, die unter diesem Aspekt zu prüfen sind: der selbstgefährdende Kindeswille und der induzierte Kindeswille. (Dettenborn 2021, S. 85ff). Dem Willen eines Kindes kann demnach nur nachgekommen werden, wenn er keine ernsthafte Gefährdung seines Wohls darstellt.

## 1. 3 Kindeswohl und Partizipation

Eng mit dem Kindeswohl verbunden ist das aus Art 12 UN-KRK hervorgehende Recht auf Partizipation.<sup>6</sup> Unter diesem Grundsatz, der als eines der Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention angesehen wird (Schmahl 2013), versteht man, dass Kinder bei allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ein Recht darauf haben, gehört und ernst genommen zu werden. Dieses Recht ist somit ein wichtiger Baustein, damit Kinder ihre subjektiven Rechte auch tatsächlich wahrnehmen und einbringen können (vgl. auch Art 4 des BVG).

Wie beim Kindeswohl ist auch in diesem Zusammenhang von einem flexiblen System auszugehen. Dabei ist bei der Gewährleistung dieses Rechtes die individuelle Situation des Kindes zu berücksichtigen. Starre Altersgrenzen, wie beispielsweise jene, die in §104a AußStrG im Zusammenhang mit der Altersobergrenze für die Bestellung von Kinderbeiständen vorgefunden werden, sind daher nur schwer mit den oben genannten Grundsätzen zu vereinbaren. (Schmidt 2017, S. 183). Klar ist, dass der Kindeswille immer zu berücksichtigen ist und auch dem Alter entsprechend eine größere Gewichtung finden muss.<sup>7</sup> Zu ermitteln ist der wahre Wille des Kindes: also jene Wünsche die auf langfristige Ziele hindeuten sowie frei und ernsthaft gebildet wurden. (Schmidt 2017, S. 164).

Mit dem Kinderrecht auf Partizipation geht zudem noch die Verpflichtung einher, eine für das Kind stressfreie Atmosphäre zu schaffen und Loyalitätskonflikten bestmöglich entgegenzuwirken. Aktuell besteht im Zusammenhang mit der Anhörung von Kindern in Obsorge- und Kontaktregelungsverfahren keine gesetzliche Normierung bezüglich der Ab- bzw. Anwesenheit der Eltern (Schmidt 2017, S. 183).

- Die Möglichkeit der Partizipation in Verfahren ist einer der zentralen Leitsätze der Kinderrechte und eng mit dem Kindeswohl-Prinzip verbunden.
- Mitsprachemöglichkeiten sollen an das Alter und die Entwicklung des Kindes angepasst werden; sie sind jedenfalls zu wahren, aber niemals gegen den Willen der Kinder zu erzwingen.
- Zu berücksichtigen ist auch die Verpflichtung, einen Rahmen zu schaffen, in dem Kinder ihr Recht auf Partizipation möglichst stressfrei wahrnehmen können.

<sup>6</sup>UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), S 11.

<sup>7</sup> Vgl OGH 1 Ob 248/06m EF-Z 2007/62; 6 Ob 78/07z EF 118.885.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz in Österreich

Eine Reihe von internationalen und nationalen Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen beschäftigt sich mit den Grundbedürfnissen von Kindern, um ihnen ein umfassend gesundes Aufwachsen – in körperlicher, seelischer und sozialer Hinsicht – zu ermöglichen. Der Schutz von Kindern vor sämtlichen Formen von Gewalt spielt dabei eine bedeutsame Rolle.

Kinderschutz in Österreich stützt sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989<sup>8</sup>: Sie setzt weltweit gültige Standards zur Sicherung der Grundbedingungen einer kindgerechten, menschenwürdigen Existenz. Dazu zählen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte, Rechte auf Versorgung sowie ein umfassendes Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (physisch, psychisch, sexualisiert) und Ausbeutung (Art 19 KRK).<sup>9</sup> weitere internationale Rechtsquellen wie Gewaltschutz für Kinder nach der Behindertenrechtskonvention und der Frauenrechtskonvention
- Kindeswohlvorrang und Kinderpartizipation nach Art 24 EU-Grundrechtscharta
- Kinderschutz im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (inkl. EGMR-Judikatur zu Art 2, 3, 8 EMRK)
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011<sup>10</sup>, einschließlich Kindeswohlvorrang, Kinderrecht auf Partizipation, explizites Kinderrecht „auf gewaltfreie Erziehung“ und auf Entschädigung, Gleichbehandlungsgebot von Kindern mit Behinderungen
- auf einfachgesetzlicher Ebene im Familien- und Kindschaftsrecht insbesondere das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung (§137 Abs 2 ABGB), zwölf Kriterien zur Konkretisierung des Rechtsbegriffes Kindeswohl (§ 138 ABGB)
- Kinder- und Jugendhilferecht inkl. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (2. Teil), in Verbindung mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe 2019, Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder
- Opferschutz für Kinder im Verfahrensrecht (z.B. StPO/Prozessbegleitung)

Grund- und Menschenrechte bilden das Grundgerüst von Verfassung, Rechtsstaat und Demokratie in Österreich, und Reformen des Kindschaftsrechts sollten sich daher jedenfalls an kinderrechtlichen Gewährleistungen orientieren. Dazu bedarf es eines Ansatzes, der sowohl klar die Rechtsposition des Kindes als eigenständigen Träger von Rechten stärkt und deren Durchsetzung (Zugänglichkeit und ausreichende Verfügbarkeit von Angeboten, Informationsrechte, Verfahrensrechte) stärkt, als auch Verantwortlichkeiten von Eltern, staatlichen Einrichtungen und Schutzsystemen insgesamt klarstellt, einschließlich verbindlicher Formen von Zusammenarbeit/Systempartnerschaft und eines effektiven Monitorings. Besonderer Bedacht ist darauf zu legen, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer Wirkung diskriminierungsfrei umgesetzt werden können, unabhängig vom Status der Eltern oder des Kindes (Geschlecht, Herkunft, Leistbarkeit, Behinderungen etc.).

---

<sup>8</sup> Nachfolgend „UN-Kinderrechtskonvention“ (KRK), vgl. dazu [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at), seit 1992 in Ö in Kraft.

<sup>9</sup> Zur Interpretation siehe die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit des UN-Kinderrechtsausschusses.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch kritisch Netzwerk Kinderrechte Österreich, <https://www.kinderhabenrechte.at/kinderrechte-in-der-oesterreichischen-verfassung/>

### **3. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Gefährdung des Kindeswohls**

Kinder und Jugendliche erleben Gewalt in unterschiedlichen Kontexten: Gewalt unter Peers einschließlich Mobbing, soziale Ausgrenzung, Gewalt über und durch soziale Medien, Gewalt in familiären Kontexten und in Institutionen (z.B. in Bildungs-, Gesundheits- oder Jugendhilfeeinrichtungen).

In Bezug auf Minderjährige werden folgende Formen von Gewalt innerhalb der Familie bzw. des unmittelbaren Bezugssystems unterschieden:

- Körperstrafen: Gewalt im Zuge erzieherischer Maßnahmen, in Österreich seit 1989 gesetzlich verboten (s.o.)
- Körperliche Misshandlung, das Zufügen von Verletzungen, sei es aus Überforderung und/oder aufgrund eines elterlichen Kontrollverlustes; dazu zählt auch das Schütteln von Säuglingen
- Seelische Gewalt in Form von Einschüchterungen/Drohungen, Angst machen, Erzeugen von Schuldgefühlen, Herabwürdigungen/Bloßstellen, Ausnützen u.ä.
- Vernachlässigung durch inadäquate oder fehlende Fürsorge und Pflege sowie durch fehlende Förderung der Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten
- Häusliche Gewalt: das Miterleben von Gewalt eines Elternteils oder anderer Angehöriger gegen einen bzw. den anderen Elternteil oder eine\*n Angehörigen. Minderjährige sind auch durch die Zeugenschaft von Gewalt gegen Bezugspersonen extrem belastet.
- Sexuelle Gewalt innerhalb der Familie durch nahe Angehörige oder Bezugspersonen („Sexueller Missbrauch“ von Minderjährigen)
- Des Weiteren können verschiedene weitere familiäre Konstellationen und/oder elterliche Verhaltensweisen die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen oder schädigen, die das Eingreifen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig machen können. Es gilt dann im Einzelfall abzuklären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

#### **3. 1 Kindeswohlgefährdung**

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich definieren als:

- ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien),
- das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann (Kinderschutzzentrum Berlin 2009, S. 32).

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 1996 Gewalt als ein wichtiges weltweites Problem der öffentlichen Gesundheit erklärt und eine Definition vorgelegt. Demnach ist Gewalt „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden,

Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO 2003, S. 6) Sie weist weiter darauf hin, dass es empirisch belegbar ist, dass Opfer häuslicher und/oder sexueller Gewalt mehr Gesundheitsprobleme haben und dies auch erheblich mehr kostet als dies bei Menschen, deren Lebensgeschichte nicht von Gewalt geprägt ist, der Fall ist. Unterschieden werden körperliche (tätliche) Gewalt, die zu Verletzungen oder sogar zum Tod führen kann, seelische Gewalt durch Einschüchterung, Drohung und Heranwürdigung, sexuelle Gewalt, und im Hinblick auf Kinder gilt auch die Vernachlässigung ihrer Grundbedürfnisse als Gewalt. Alle sind mit erheblichen gesundheitlichen Folgeschäden verbunden. Die WHO-Definition bildete in Verbindung mit Art. 19 KRK auch die Grundlage für die umfassende internationale UN-Studie zu Gewalt gegen Kinder aus dem Jahr 2006<sup>11</sup> und für die kinderrechtlichen Interpretationsgrundsätze zu Gewaltschutz und -prävention<sup>12</sup>, wie sie 2011 vom UN-Kinderrechtsausschuss beschlossen wurden. Zur Umsetzung des Gewaltverbots gegen Kinder in Österreich wurden mehrfach Studien in Auftrag gegeben, die Defizite insbesondere im Bereich der psychischen und sexualisierten Gewalt aufzeigten.<sup>13</sup>

Im Folgenden sollen vor dem Hintergrund einer Kindeswohldebatte Problemstellungen im Hinblick auf das Kindeswohl im familienrechtlichen Kontext skizziert werden.

#### **4. Familienrechtliche Problemstellungen aus der Sicht des Kinderschutzes mit dem Fokus auf Kindeswohl und Kinderrechte**

In der aktuellen Anwendung des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) konnten Fallverläufe erhoben werden, in denen unseres Erachtens die Perspektive des Kindeswohls nicht nur aufgrund des elterlichen Konfliktniveaus aus dem Blick geraten ist, sondern auch aufgrund verfahrensbedingter „Gepflogenheiten“ nicht angemessen berücksichtigt wird.

Folgende Problemfelder wurden erhoben:

- Unterschiedliche Qualität der Sachverständigen-Gutachten, z.B. Empfehlungen aufgrund eines einzigen Termins mit einem betroffenen Kind
- Fehlender Einbezug der Perspektive von Kindern
- Kooperations- und Schnittstellen-Problematik, z.B. fehlende standardisierte, fallbezogene Austauschmöglichkeiten zwischen Familiengerichtshilfe, KJH, Opferschutz- oder Beratungsstellen
- Das Problem der Mehrfachbefragungen: Diese stellen eine erhebliche Belastung für die betroffenen Kinder dar, die oft in keinem Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Aussagen steht. Darüber hinaus können Kinder durch Mehrfachbefragungen verunsichert werden, was die Aussagequalität beeinträchtigen kann. Mitunter kommt es zu einer „Gefühlsachterbahn“ zwischen der Hoffnung auf Verbesserung (durch die Aussage) und Resignation (wenn sich dann doch nichts ändert.)
- Problematik beim Umgang mit Gewalterfahrungen, bspw. wird häusliche Gewalt in der Biografie (wenn Kinder Zeug\*innen von Partnerschaftsgewalt werden) bei Obsorge- und Kontaktkonflikten zugunsten einer Maxime „Lassen wir die Vergangenheit ruhen“ nicht oder nicht adäquat berücksichtigt

---

<sup>11</sup> Siehe, <https://violenceagainstchildren.un.org/content/un-study-violence-against-children>.

<sup>12</sup> UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 13 (2011) - The right of the child to freedom from all forms of violence, UN Document CRC/C/GC/13 (18 April 2011).

<sup>13</sup> Für einen Überblick, vgl. etwa Sax, Schutz mit System? Kinderrechte und Gewaltschutz in Österreich, 2020.

- Umgang mit der Instrumentalisierung des Kindes im Sinne der elterlichen Interessen, z.B. Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen oder Alleinanspruch auf die Interpretation des Kindeswillens
- Umgang mit Kontakt verweigernden Kindern, z.B. anhand der Durchsetzung des Kontaktrechts gegen den Willen des Kindes

Die unterzeichnenden Organisationen haben sich aufgrund der Erfahrungen mit problematischen Fallverläufen mit der Thematik auseinandergesetzt, diese einrichtungsübergreifend (interdisziplinär) diskutiert und für eine allfällige Reform des Kindschaftsrechts in einer Arbeitsgruppe wichtige Aspekte und Überlegungen zusammengefasst und Vorschläge zur besseren Berücksichtigung formuliert.

#### **4. 1 Häusliche Gewalt: Partnerschaftsgewalt und die Problematik der kindlichen Zeugenschaft von elterlicher Partnerschaftsgewalt bei Scheidung/Trennung**

In Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt bedarf es einer eigenen Erörterung im Hinblick auf die familienrechtlichen Konsequenzen. Es stellt sich die Frage, wie Erfahrungen von häuslicher Gewalt, die zurückliegen, in familienrechtlichen Konflikten berücksichtigt werden können, damit der Schutz der Kinder im Sinne des Kindeswohls gewährleistet werden kann.

Des Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass das Kontaktrecht dem Wohle des Kindes dient und nicht ein Instrument von machtmotivierten und gewaltbereiten Eltern ist, ihre nunmehr getrennten Partner\*innen über diesen Weg zu kontrollieren und weiterhin Gewalt auszuüben.

##### **4.1.1 Kindeswohlgefährdung im familienrechtlichen Kontext**

Um dem Kindeswohl im familienrechtlichen Kontext gerecht werden zu können, ist es zunächst notwendig, Gewaltvorkommnisse zu erheben und diese im Hinblick auf ihre Relevanz für Kontaktrechtsentscheidungen (und ggf. Obsorgeentscheidungen) einzuschätzen. Nicht jede grenzüberschreitende Gewalthandlung eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil in der Vergangenheit legitimiert eine Verweigerung zukünftiger Kontakte. Als Richtlinie, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum bzw. mit welchen Auflagen ein Kontakt ausgesetzt werden soll/muss, sind insbesondere folgende als Kriterien heranzuziehen:

- die Art der Gewalt,
- die Häufigkeit und Schwere der gewalttätigen Übergriffe (am Elternteil und am Kind),
- deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes sowie
- die Veränderungsmotivation des gewaltausübenden Elternteils und dessen Fähigkeit, von Hilfen zu profitieren.

Im Sinne des Kinderschutzes geht es darum,

- die Gewalt zu benennen und anzusprechen,
- ihr Gefahrenpotenzial für die Entwicklung der Kinder (und die elterliche Kooperation) zu thematisieren (Sorgeformulierung) und
- Interventionen zum Schutz verbindlich zu vereinbaren und die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu kontrollieren.

Nach situationsbezogener Gewalt und deren Beendigung kann sich die Lage auch wieder gut stabilisieren - bei günstiger Prognose für die kindliche Entwicklung. Zwar können auch einzelne Gewalterlebnisse abhängig vom Kontext und der Intensität traumatisierend sein, insgesamt sind die Auswirkungen von Gewalterfahrungen abhängig von der Bilanz etwaiger kumulativer Belastungsfaktoren (z.B. Suchtproblematik, Armut) gegenüber Ressourcen- und Resilienzfaktoren (Fegert 2013). Solche sind beispielsweise: unterstützende andere Familienmitglieder, soziale Einbindung in Vereine, schulische Erfolge. Auch lohnt es sich, zwischen verschiedenen



Gewaltdynamiken zu unterscheiden. Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Spontanes Konfliktverhalten kann auch „gewaltig“ eskalieren, ihm liegt aber eine andere Dynamik zugrunde als die zirkulären Wiederholungsmuster, in denen die angedrohte und ausgeübte Gewalt dem Macht- und Kontrollerhalt dient (vgl. dazu auch die WHO-Definition). Gerade im Hinblick auf den Schutz von Kindern in familienrechtlichen Konflikten sollten Gewaltformen mit dem Muster des „intimen Terrors“ (Johnson 2008, zit. n. Kindler 2011) in den Blick genommen werden. Gewalt in Form des „intimen Terrors“ beschreibt die Beziehungen, in denen ein Partner nicht nur gewalttätig, sondern auch kontrollierend ist. Dieses Muster ist geschlechtsspezifisch und beschreibt systematisches Dominanz- und Kontrollverhalten, in der Regel von Männern, die häufig auch in anderen sozialen Kontexten dissozial auffällig gegenüber Frauen sind (Greber/Kranich Schneiter 2011, S. 219).

#### 4.1.2 Auswirkungen elterlicher Partnergewalt und Strategien von Kindern/Jugendlichen

Die Bedrohung einer Bezugsperson erleben Kinder in den allermeisten Fällen genauso schlimm wie wenn sich die Bedrohung gegen sie selbst richtet, mitunter sogar schlimmer. Kinder können im Regelfall erwarten, dass ihre Bindungspersonen sie vor Bedrohungen schützen, zumindest ihnen aber zur Seite stehen und sie in ihrer Betroffenheit auffangen und begleiten. Diese Schutzfunktion der Eltern ist – neben einem feinfühligem Interaktionsstil – ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung einer sicheren Bindung. Sie ist auch ein relevanter Schutzfaktor für eine gedeihliche kindliche Entwicklung. Wenn jedoch eine Bezugsperson bedroht oder gar verletzt wird und das – wie es bei Partnerschaftsgewalt häufig der Fall ist – mehrmals und/oder über einen längeren Zeitraum, dann stellt das eine erhebliche Belastung für Minderjährige jeden Alters dar. Wenn die Bedrohung und/oder die verletzungsträchtige Gewalt gegenüber einer Bindungsperson von einer weiteren Bindungsperson ausgeht, wie es bei elterlicher Partnerschaftsgewalt der Fall ist, dann steigt die Gefahr einer Traumatisierung um ein Vielfaches. Dies zeigt sich besonders gut anhand dieser Studienergebnisse:

- 30-40% der Kinder sind nach miterlebter Partnerschaftsgewalt zumindest zeitweise klinisch auffällig (Kindler 2013).
- Die Mehrheit der Kinder zeigt ein oder mehrere Anzeichen posttraumatischer Belastungsreaktionen (Kindler 2020).
- Das Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten (verglichen mit Kindern aus unbelasteten Kontrollgruppen) ist drei- bis sechsfach erhöht (Fegert 2015).
- Je häufiger Gewalt gegen die Mutter<sup>14</sup> ausgeübt wird, umso mehr steigt das Risiko der Gewaltanwendung gegenüber Kindern („Dosiseffekte“)(Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, 2011).
- Circa 5% der Kinder erleben Gewalt durch den Vater oder den Partner der Mutter, wenn dieser gegenüber seiner Partnerin einmal pro Jahr gewalttätig wird, nahezu 100% bei fast wöchentlicher Gewaltanwendung gegenüber der Partnerin (Koordinationsstelle gegen Gewalt 2011).
- In 30 – 60% der Fälle gibt es bei häuslicher Gewalt gegen Partner\*innen auch Gewalt gegen Kinder (U.S. Department of Health and Human Services 2003).

Die hier aufgezeigten Daten verdeutlichen die brisante Situation von Kindern in Fällen von Partnerschaftsgewalt. Dazu kommt, dass auch die gewaltbetroffene Bindungspersonen, also meist die Mütter, aufgrund ihrer eigenen Belastung in ihrer Schutz- und Begleitfunktion gegenüber ihren Kindern erheblich eingeschränkt sind. Kinder, die Zeug\*innen von Gewalt zwischen ihren Eltern geworden sind, schildern mitunter massive bedrohliche Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit oder zeigen Verhaltensweisen, die auf solche Gefühle schließen lassen. Sie reagieren darauf oft unmittelbar mit Schuldzuschreibungen gegen sich selbst oder versuchen einzugreifen oder

---

<sup>14</sup> Hierzu ist anzumerken, dass der Großteil der Studien/Literatur sich auf männliche Gewalt an Frauen bezieht, sodass im Folgenden bei expliziten Literatur- bzw. Studienzitate abweichend zum restlichen Text nicht die Formulierung „gewaltausübender“ und „gewaltbetroffener“ Elternteil verwendet wird.

reagieren mit anderen kompensatorischen Bewältigungsversuchen, die mittel- und längerfristig in Verhaltensstörungen münden können. Die Loyalitätskonflikte und Bewältigungsversuche der Kinder führen zu sehr unterschiedlichen Verhaltensstrategien, die alternativ oder auch alternierend vorkommen können:

- Beschützer\*innenfunktion gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil (Rollenumkehr),
- Rolle eines Ersatzpartners/einer Ersatzpartnerin sowohl für den gewaltbetroffenen als auch für den gewaltausübenden Elternteil,
- „Identifikation mit dem\*der Angreifer\*in“ ist eine Bewältigungsstrategie, um die erlebte Bedrohung aushaltbar zu machen und bedeutet, dass sich das Kind auf die Seite des gewaltausübenden Elternteils stellt,
- besänftigendes Verhalten gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil,
- Leugnen der Gewalt.

Unter diesen Aspekten sollten kindliche Äußerungen in Bezug auf Kontaktwünsche betrachtet werden. Zur Orientierung und Entlastung des Kindes können klare Ansagen, die die Gewalt benennen, und entsprechende Schutzmaßnahmen notwendig sein. Es ist aber notwendig, die Kinder und ihre gewaltbetroffenen Bezugspersonen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl aus methodischen Gründen als auch im Hinblick auf die jeweiligen Bedürfnisse der Beteiligten eigene Beratungsräume mit unterschiedlichen Ansprechpartner\*innen zur Verfügung gestellt werden müssen. Dass Kinder auch eigene, auf sie zugeschnittene, Beratungskonzepte in kinderspezifischen Einrichtungen benötigen, versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst.

#### **4.1.3 Umgang mit elterlicher Partnergewalt im familienrechtlichen Kontext**

Für den Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern im familienrechtlichen Kontext kann festgehalten werden, dass die Erfassung und Dokumentation der Gewaltbiografie bedeutsam ist. Wenngleich auch Hochstrittigkeit für Kinder „gewaltige“ Dimensionen annehmen und in ganz anderer Weise ihre Entwicklung schädigen kann, bleibt es Aufgabe des familienrechtlichen Verfahrens, hochstrittige Elternbeziehungen abzugrenzen von Fällen häuslicher Gewalt (Kindler 2011; Klinkhammer 2017). Klinkhammer (2017) hält fest, dass mittlerweile fachlicher Konsens darüber besteht, dass die sogenannte „Regelvermutung“, der Umgang mit beiden Elternteilen diene dem Kindeswohl, sowohl für häusliche Gewalt als auch für Hochstrittigkeit in Frage gestellt werden muss. Mit der Implementierung der Familiengerichtshilfe im KindNAmRÄG 2013 haben die Familiengerichte auch eine institutionalisierte fachliche Expertise mit umfassenden Erhebungs- und Interventionsinstrumenten zur Seite gestellt bekommen, die einen breiteren und differenzierteren Zugang ermöglichen soll. Um diese Aufgabe leisten zu können, muss jeweils eine fallbezogene Güterabwägung getroffen werden, denn „das Kindeswohl ist immer ein zu Recht unbestimmter, mehrdimensionaler Begriff, der nicht allein auf eine Formel wie *„Kontakt und Umgang mit beiden Eltern entspricht immer dem Kindeswohl“* reduziert werden kann. (Fegert 2013, S. 206, Hervorhebung im Original).

Namhafte Expert\*innen wie Kindler (2010; 2013), Korritko (2013) und Fegert (2013) sprechen sich dafür aus, dass in Fällen väterlicher Gewalt gegenüber der Mutter zunächst der Fokus auf die *Stabilisierung der Mutter* als primärer Bezugsperson zu legen sei, um dadurch auch die Kinder zu stabilisieren. Eine oftmals konstatierte verminderte „Erziehungsfähigkeit“ von Müttern, verursacht durch die väterliche Gewalt, zeigt sich im Verlauf meist als ein vorübergehender Zustand, der sich bessert, wenn es

- zur Beendigung der Gewalt durch Trennung kommt,
- diesem Schritt eine „Erholungsphase“ zur Stabilisierung ohne Umgangskontakte folgt,

- um erst dann abzuklären, inwieweit sich ein neuer gewaltfreier Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil etablieren lässt.
- Die Arbeit mit derart gewaltbelasteten Familien in der Kinderschutzpraxis zeigt, dass begleitete bzw. beaufsichtigte Kontakte („Besuchscafés“) kein ausreichender Rahmen sind, wenn der gewaltausübende Elternteil die Verantwortung für die Gewalt nicht übernimmt. Kinder brauchen die Bestätigung dessen, was passiert ist, um das Erlebte in ihrer Biografie einordnen zu können. Leugnet der gewaltausübende Elternteil Übergriffe, die das Kind miterlebt hat, besteht die Gefahr, dass der Kontakt (begleitet oder unbegleitet) bzw. mehr noch der Streit um den Kontakt die Funktion hat, das Kind weiter zu verunsichern („es ist ja eh nichts passiert“), anstatt es bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen.

Für Kontakte zum vormals gewaltausübenden Elternteil gilt es einen neuen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem die Gewalt bzw. Grenzverletzungen deutlich und klar benannt werden können und jedenfalls eine Unterbrechung des Kontaktes zu erwirken ist. Was bei der noch aufrechten häuslichen Gemeinschaft die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot ist, ist bei bereits getrennten Partner\*innen in Fällen von Grenzüberschreitungen des kontaktberechtigten Elternteils gegenüber dem Kind und/oder seinem hauptsächlich betreuenden Elternteil ein Aussetzen des Kontakts. Die Begründung hierfür ist, dass Gewalt/Grenzüberschreitungen nicht geduldet werden und nur so sichergestellt werden kann, dass Kinder den damit verbundenen Belastungen nicht wiederholt ausgesetzt sind. Der Erfolg weiterer Interventionen und/oder Maßnahmen hängt von dieser Basisintervention ab, die eine klare Grenze setzt. Sie demonstriert dem Kind auch, wer die Verantwortung für Übergriffe hat. Dies sollte gleichermaßen für Gewalt, Gewaltandrohungen und andere Grenzverletzungen gegenüber dem Kind als auch seiner hauptsächlich betreuenden Bezugsperson gelten. Denn es verletzt ein Kind auch, wenn seine Bezugsperson verbal oder körperlich angegriffen bzw. in anderer Weise beschimpft oder herabgewürdigt wird (vgl. Korittko 2013). Unter Grenzverletzungen sind auch jene Verhaltensweisen zu verstehen, mit denen versucht wird, das Kind oder den Kontakt mit dem Kind dazu zu benutzen, den anderen Elternteil zu kontrollieren. Ziel ist nicht die Verweigerung des Kontakts, sondern die Etablierung eines sicheren Rahmens.

## 4. 2 Hochstrittigkeit

Hochstrittigkeit ist der gescheiterte Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung mit gerichtlichen und außergerichtlichen Interventionen zu lösen. Immerhin findet die Mehrheit der getrenntlebenden Kindeseltern auch im Rahmen einer familienrechtlichen Klärung von Obsorge- und/oder Kontaktrechtsfragen innerhalb eines halben Jahres zu einer Lösung (Walper/Fichtner/Normann 2011). Hochstrittige Eltern verstricken sich in diesem Streit – meist geht es um das Kontaktrecht, manchmal auch um die Obsorge – aufgrund ihrer eigenen Konfliktdynamik und verlieren nicht nur die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick, sondern sie agieren über diese hinweg.

Merkmale hochstrittiger Elternpaare sind:

- Fortgesetzte, über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten, in denen keine außergerichtliche Einigung möglich ist.
- Emotionale Themen stehen im Vordergrund – die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung durch den Konflikt nehmen mit der Dauer an Intensität zu und sind weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung.
- Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert.
- Dritte (überwiegend professionelle Personen und/oder Institutionen) werden als Bündnispartner in den Konflikt miteinbezogen – hochstrittige Familien beschäftigen in der Regel mehrere (bis zu acht) Helfersysteme (Alberstötter 2006, zit.n. Bröning 2011, S. 22).

- Häufig finden sich symmetrische Streitmuster, d.h. die Eltern werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zum Kind vor (Kunkel 1997, zit. n. Bröning 2011).

Die Auswirkungen auf die Kinder sind schon allein aufgrund der Dauer dieses „Zustandes“, in dem kindliche Bedürfnisse nicht nur nicht mehr wahrgenommen, sondern auch für die Rechtfertigung der eigenen Position instrumentalisiert werden, erheblich. Neben kurz- und mittelfristigen Belastungsreaktionen ist im weiteren Verlauf im schlimmsten Fall mit einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung zu rechnen, wie die klinische Praxis zeigt. Die Kinder wünschen sich in der Regel nichts anderes, als dass der elterliche Konflikt aufhört, und sind all zu oft bereit, ihre Bedürfnisse unterzuordnen, damit der Konflikt nicht eskaliert. Ob in so einem Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss definitionsgemäß im Einzelfall geprüft werden. Die Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ kann in diesen Fällen für Interventionsauflagen genutzt werden, die helfen sollen, den Blick der Eltern wieder auf die Kinder zu richten. Die Praxis zeigt, dass dies aber zu oft nicht gelingt.

Kontaktrechtsentscheidungen über die Köpfe von Kindern hinweg sind problematisch, da das Kontaktrecht primär dem Kindesinteresse entspringt (Beck 2015, Barth/Erlebach 2018) und Kinder aus kinderrechtlicher Sicht in Entscheidungen grundsätzlich altersadäquat partizipativ einzubinden sind. In Fällen von Gefährdungslagen müssen Entscheidungen, die nicht dem geäußerten Kindeswunsch entsprechen, altersentsprechend kommuniziert und begründet werden. Einschränkungen oder auch die Durchsetzung von Entscheidungen gegen den geäußerten Kindeswillen sind auch dann bedenklich, wenn sie – gestützt durch Expert\*inneneinschätzungen – im Sinne des Kindeswohls berechtigt erscheinen, da Kinder sie dennoch als „gegen ihren Willen und über ihren Kopf hinweg“ erleben können. Aus rechtlicher Sicht ist allerdings nur eine zu erwartende konkrete Gefährdung ein legitimer Grund, den Kontaktwünschen der Kinder nicht zu entsprechen (vgl. dazu auch Kindeswohl und Kindeswille). In Fällen, in denen Entscheidungen gegen den geäußerten Kindeswillen im Sinne eines angenommenen („wohlverstandenen“) Interesse des Kindes getroffen werden, wird eine angemessene kindorientierte Begleitung des Kontakts empfohlen, die auch auf die Kooperation des kontaktberechtigten/-ausübenden Elternteils im Sinne des Kindeswohls abzielt. Klinkhammer und Prinz (2017) verweisen auf die Vielschichtigkeit des kindlichen Neins im Kontext der Kontaktausübung zum kontaktberechtigten Elternteil und die Grenzen der Durchsetzung materieller Rechte, fordern jedoch den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern im familienrechtlichen Verfahren ein (S. 190/191).

In einigen wenigen Fällen kann sich auch hier eine Gewaltbiografie mit dem Merkmal Hochstrittigkeit überschneiden. Das macht die Sache komplizierter, da es dann abzuwägen gilt, wodurch die Kinder mehr belastet sind. In der Kinderschutzpraxis finden wir bei der Konstellation Hochstrittigkeit weitaus öfter eine kindliche Kontaktverweigerung (Behrend 2013) und/oder die Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen.

#### **4. 3 Kontaktverweigerung des Kindes als familienrechtliche und beraterische Herausforderung**

In der Kinderschutzpraxis ist die Kontaktverweigerung eines Kindes ein häufiger Vorstellungsgrund. Dafür gibt es eine Reihe nachvollziehbarer Gründe: Fortgesetzte Bedrohung, Demütigung oder bewusste Destabilisierung des hauptversorgenden Elternteils und damit einhergehende psychische Beeinträchtigung oder fehlendes Interesse am Kind selbst lassen sich am häufigsten eruieren. Ein differenzierter Blick auf die Kontaktverweigerung eines Kindes ist aber angebracht, da sich hinter der Kontaktverweigerung verschiedene mögliche Szenarien identifizieren lassen (Behrend 2013).

Alberstötter (2013) beschreibt die Kontaktverweigerung eines Kindes gegenüber einem Elternteil als ein Phänomen im Rahmen von Hochstrittigkeit, das viele Scheidungsprofessionen, insbesondere Gerichte und Besuchsbegleiter\*innen, beschäftigt. Anders als bei Kindern, deren Kontaktverweigerung mit erlebten Enttäuschungen oder Einschüchterungsversuchen im Zusammenhang mit dem

kontaktberechtigten Elternteil erklärbar ist, gibt es Kinder, die ohne nachvollziehbare Gründe den Kontakt verweigern. Diese Kinder haben oft „starke Argumente“, ohne diese mit entsprechenden Erfahrungen erläutern zu können (keine erlebnisbasierte Evidenz der Ablehnung).

Vielmehr zeigt sich im Beratungsverlauf, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil mit seiner über das Kind verfügenden Macht direkt oder indirekt den getrenntlebenden Elternteil „ausschalten“ möchte und vorgibt bzw. tatsächlich davon überzeugt ist, dies im Sinne des Kindeswohls zu tun.

Die Kinder in solchen Konstellationen sind aufgrund der Konfliktdynamik derart belastet, dass sie eigene Bedürfnisse nach Kontakt zurückstellen und/oder verleugnen können, um zumindest die Beziehung zum verbleibenden Elternteil zu retten.

Mit Blick auf den hauptsächlich betreuenden Elternteil zeigt sich nur in den seltensten Fällen eine direkte aktive Manipulation des Kindes. Im Gespräch mit den Müttern (meist sind es Mütter) zeigt sich oft eine aus der Konfliktdynamik heraus interpretierte Überzeugung, die sich in einer zunehmend verfestigten Positionierung präsentiert.

Da diese Konstellation langfristige Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Kinder hat (Lassenberger 2019), diskutieren Fachkräfte darüber, ob diese erheblichen Langzeitauswirkungen auf Kinder im konkreten Einzelfall auch als Kindeswohlgefährdung verstanden werden müssen. Ein Problem im Beratungskontext dürfte darin bestehen, dass in diesen Fällen mit dem Elternteil, der das Kind direkt oder indirekt in die Kontaktverweigerung treibt, sehr oft keine Kooperation möglich ist.

Alberstötter (2013) nennt dies Verfügungsgewalt und beschreibt drei Aspekte davon:

- Deutungsmacht und Definitionshoheit über das Wohl und den Willen des Kindes. Hier, so der Autor, agiert der hauptsächlich betreuende Elternteil „wie eine Besatzungsmacht (...), die auf dem besetzten Territorium Kindeswohl die Alleinherrschaft beansprucht.“ (Alberstötter 2013, S. 120). Dagegen scheinen auf den ersten Blick auch Helfersysteme kaum eine Chance zu haben. Es herrscht eine Einbahnkommunikation ausgehend von der primären Elternfigur, nach der sich das Kind (oder ein Kind; bei Geschwistern übernimmt oft ein Kind diese Rolle vermehrt) zu richten hat.
- Behinderungsmacht. Hier geht es um die Marginalisierung des zweiten Elternteils dadurch, dass er von vielen relevanten Lebensbereichen des Kindes (v.a. Gesundheit und Schule) ausgeschlossen wird.
- Herrschaft und Kontrolle über den Umgang – so noch einer stattfindet. Wird Umgang gewährt – oder ist er unumgänglich (z.B. weil Kinder sich nicht immer vollständig instrumentalisieren lassen oder auf Grund gerichtlicher Verfügungen), so wird bis ins Detail vorgegeben, wie dieser vonstatten zu gehen hat: was gemacht wird, wer dabei sein darf u.a.m.

Dass auch eskalierenden und unversöhnlichen Trennungskonflikten ein gemeinsames Gewordensein und eine Verbundenheit innewohnt, in der beide Beteiligte Opfer und Täter\*in geworden sind, bleibt den Betroffenen meist verborgen. Hier braucht es zweierlei: ein systemisches Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte inklusive einer empathischen Grundhaltung für diese Entwicklung des Familiengefüges, wie es in Beratungskontexten üblich ist, aber auch eine Grenzen setzende und auch sanktionierende Haltung, wie es im Gesetz vorgesehen und in der familiengerichtlichen Praxis üblich ist (vgl. Lassenberger 2016).

Auch Behrend (2013) beschreibt im Zusammenhang mit Hochstrittigkeit aus der Perspektive der gutachterlichen Praxis die Kontaktverweigerung eines Kindes und unterscheidet drei Kategorien:

1. Das Kind wendet sich von sich aus aufgrund einer Enttäuschung/Kränkung von einem Elternteil ab.

2. Das Kind „verzichtet“ auf den Kontakt, weil es im elterlichen Streit zu anstrengend und mühsam geworden ist und es sich dadurch Ruhe erhofft.
3. Das Kind wird passiv oder aktiv instrumentalisiert. Auch Behrend konstatiert, dass Interventionen in Fällen von Instrumentalisierung am schwierigsten sind.

#### **4. 4 Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen**

Im gerichtlichen Kontext gibt es immer wieder Fälle, in denen ein Kontakt des Kindes zu einem getrennt lebenden Elternteil nicht toleriert bzw. nicht ausgehalten werden kann und es dann zu nicht nachvollziehbaren Gewaltvorwürfen kommt, um das Kontaktrecht zu verhindern. Dies sind ausgesprochen komplexe Fälle, da die beteiligten Elternteile erfahrungsgemäß interventionsresistent sind.

Die Arbeit mit diesen Eltern zeigt, dass sie sich die Vorwürfe nicht ausdenken, um sie bewusst im Verfahren einzusetzen. Vielmehr entstehen die Vorwürfe allmählich aus einer sich kontinuierlich neu entwickelnden Interpretation vergangener Ereignisse. Da es in diesen Konstellationen meist keine dokumentierte Evidenz für die vermeintliche – in der Vergangenheit erlebte – Gewalt gibt und noch viel weniger Anhaltspunkte für eine zukünftige Gefährdung durch den Elternteil, dem der Kontakt verweigert werden soll, können sich daraus für Behörden wie die Kinder- und Jugendhilfe und die Familiengerichte keine zu legitimierenden Schutzmaßnahmen ableiten lassen. Das führt dann meist dazu, dass in der Folge aufgrund der erlebten Ohnmacht nun zur vermeintlich erlebten Gewalt eine Form der subjektiv empfunden „institutionalisierten Gewalt“ hinzukommt.

Diese Dynamik stellt auch eine Herausforderung für den Beratungskontext dar. Hier ist eine als vertrauensvoll und sicher wahrgenommene Fachperson notwendig, die einerseits die Not des Elternteils sieht und andererseits von der subjektiven Realität des Elternteils ausgehend Schritt für Schritt die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund rückt. Wenn es nicht gelingt, auch für den gewaltwahrnehmenden Elternteil eine für sie\*ihn als sicher wahrgenommene Form des Kontakts zum anderen Elternteil zu erarbeiten, bleibt das Kind der schädigenden Dynamik und den eigenen Loyalitätskonflikten ausgeliefert.

#### **4. 5 Umgang mit dem Kontaktrecht bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch**

Sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind ist eine der schwersten Formen einer Kindeswohlverletzung. Wenn dies im unmittelbaren Umfeld des Kindes durch eine familiäre Bezugsperson passiert, sind in der Regel weitere Bezugspersonen in ihrer Schutzfunktion ausgefallen und es finden sich in diesen Fällen oft schwere Formen mit einer langen Dauer, da eine Aufdeckung oft nur zufällig erfolgt und Schutzmaßnahmen nicht leicht zu installieren sind. Kommt es zur Aufdeckung sexuellen Missbrauchs und in der Folge zu einer Anzeige, stellt sich für die Dauer des Verfahrens im Fall einer Verurteilung kaum noch die Frage nach einem Kontaktrecht.

Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn es nach dem angezeigten sexuellen Missbrauch keine Verurteilung gibt. Doch auch in diesen Fällen kann aufgrund von Hinweisen im Zuge des Verfahrens sehr oft von der Evidenz sexueller Gewalt ausgegangen werden. Dann ist dafür zu sorgen, dass dieses Wissen bzw. diese Dokumente auch im familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Der Verein Wildwasser Berlin (2011)<sup>15</sup> nimmt zum Kontaktrecht nach sexueller Gewalt durch einen Angehörigen Stellung und hält in diesen Fällen auch begleitete Kontakte für kontraindiziert: Wenn sexueller Missbrauch evident ist, ist auch ein begleiteter Kontakt nicht als geschützter Kontakt anzusehen. Denn in diesem Fall ist der Kontakt, auch wenn keine weiteren Übergriffe passieren, für den Heilungsprozess hinderlich. Dem begleiteten Kontakt wird dabei deshalb keine schützende Wirkung zuerkannt, weil davon auszugehen ist, dass die den Kontakt begleitenden Fachkräfte eine

---

<sup>15</sup> [http://www.wildwasser-berlin.de/tl\\_files/wildwasser/Dokumente/Veroeffentlichungen/Beschuetzter%20Umgang%20bei%20SM%2011-01-Wiwa.pdf](http://www.wildwasser-berlin.de/tl_files/wildwasser/Dokumente/Veroeffentlichungen/Beschuetzter%20Umgang%20bei%20SM%2011-01-Wiwa.pdf)

neutrale Haltung einnehmen (müssen) und/oder die manipulativen Strategien der Täter\*innen nicht erkennen können. Auch Weinberg und Korittko (2014) beschreiben unter dem Titel „Instinktive Täuschungsreaktion“ ein pseudoangepasstes Verhalten von Kindern zur Beschwichtigung des Täters.

Wenn in einem familiengerichtlichen Verfahren angesichts eines strittigen Kontaktrechts Missbrauchsvorwürfe gegen einen grundsätzlich kontaktberechtigten Elternteil auftauchen, dann liegt zweifelsfrei eine der heikelsten Fallkonstellationen vor. Diese Vorwürfe sind jedenfalls zu prüfen. Kindler und Eschelbach (2013/2014) sprechen in diesem Zusammenhang von einem Dilemma, das einer besonderen Erörterung bedarf. Sie fordern die Prüfung des Einzelfalls durch das Zusammentragen kontroverser Positionen und halten interdisziplinäre Entscheidungsgrundlagen für erforderlich, um zu einer Abwägung der Rechtsgüter Kindeswohl/Gefährdung/Schädigung einerseits und dem Recht auf Kontakt andererseits kommen zu können. Die Vorteile einer Aufrechterhaltung der Beziehung müssen gewichtiger sein als eine etwaige zu erwartende Gefährdung oder Schädigung. Eine Einschränkung kann nicht vorsichtshalber sein, sondern muss eine erhebliche Gefährdung in der Zukunft wahrscheinlicher machen, so dass die Aufrechterhaltung des Kontakts schädlich sein würde.

#### **4. 6 Schutz vor Gewalt und vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung für Kinder durch familienrechtliche Rahmenbedingungen**

Der allgemeine Grundsatz „Wenn sich die Eltern einig sind, ist das immer das Beste fürs Kind“ ist hier nicht gültig und im Regelfall nicht hilfreich. Gewaltbetroffene Elternteile können dazu neigen, um des Friedens willen nachzugeben bzw. fühlen sich der – direkten – Auseinandersetzung mit dem\*der gewaltausübenden Expartner\*in nicht gewachsen. Das führt oft dazu, dass sie Institutionen (Gerichte, Jugendämter) von vornherein „täter\*innenlastig“ attribuieren bzw. erleben, zumal sie auch selbst dem\*der Gefährder\*in immer wieder geglaubt haben. Oft werden Fachkräfte mit der Aussage konfrontiert, „Er\*sie kann sich so gut darstellen“ und auf dem Hintergrund der eigenen Erfahrung (und Enttäuschung) wird der Institution eine objektive Haltung entweder nicht zugetraut oder auch nicht wahrgenommen, selbst wenn sie vorhanden ist.

Väter z.B., die sich zu Unrecht vom Kontakt ausgeschlossen fühlen, konstatieren hingegen häufig, dass die Kinder und Jugendhilfe oder das Gericht sowieso „immer“ zu Gunsten der Mütter entscheiden würden.

„Lassen wir die Vergangenheit beiseite? – es geht um die Zukunft“ – dieses Motto, wird gewaltbetroffenen Elternteilen nicht gerecht. Vielmehr braucht es eine Anerkennung dessen, was passiert ist und zu der aktuellen Situation geführt hat. Die erlebte Gewalt, insbesondere wenn sie durch polizeiliche Interventionen und/oder Anzeigen, allenfalls Verurteilungen, aber auch durch Freisprüche im Zweifel (!) dokumentiert ist, ist als relevant für den aktuellen Meinungsbildungsprozess miteinzubeziehen. Voraussetzungen, die Gewalt „hinter sich zu lassen“ sind:

- Eine Anerkennung der erlebten Gewalt in der Vergangenheit,
- selbstkritische Reflexionsbereitschaft und Verantwortungsübernahme durch den\*die Gewalt ausübende\*n Expartner\*in,
- eine klare und nachhaltige Beendigung jeglicher Form von Gewaltausübung,
- eine Unterbrechung des schädigenden Beziehungsarrangements, um der Verarbeitung der Gewalterfahrung Raum zu geben
- eine Würdigung der subjektiven Erlebensdimension aller Beteiligten, insbesondere auch der mitbetroffenen Kinder.

Erst dann ist eine Basis für eine Neuordnung und Neugestaltung der elterlichen Beziehung zwischen dem Kind und dem ehemals gewaltausübenden Elternteil gegeben.

Anders bei der Hochstrittigkeit und der Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen: Hier stellt sich die Frage nach einem intervenierenden Umgang mit verzerrten Narrativen. Dieser kann aber nur an geeignete Beratungsstellen mit spezifischer Spezialisierung ausgelagert werden. Mit der

Elternberatung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung (§ 107 Abs 3 Z 1 AuStG) wurde ein solches Beratungskonzept entwickelt. Aufgrund der Gefährdungsthematik sollte es Kinderschutzeinrichtungen vorbehalten sein. Des Weiteren können auch im Rahmen begleiteter Kontakte Hinweise auf vorausgegangene häusliche Gewalt im ehemals gemeinsamen Haushalt oder eine Fortsetzung grenzverletzender Übergriffe im Zuge der Kontaktausübung erfasst und dokumentiert werden (vgl. dazu auch entsprechende Checklisten und ein adaptiertes Procedere bei Klinkhammer 2017), die gegebenenfalls an die Kinder- und Jugendhilfe oder auch an das damit befasste Familiengericht zu melden wären.

#### 4.7 Leitlinien zum Schutz vor Gewalt im Kontext familienrechtlicher Konflikte

- **Kinder brauchen nach häuslicher Gewalt Sicherheit und Erholung** – das Kind darf nicht die Brücke sein, mit deren Hilfe ein gewaltbereiter Elternteil noch Zugang zum getrennt lebenden Elternteil hat. Die Trennung muss zunächst auch in einer zeitlichen und räumlichen Dimension erlebbar sein, damit sich ein Sicherheitsgefühl einstellen kann. Erfahrungsgemäß ist das in der Regel ohne eine stabilisierende professionelle Begleitung nicht möglich. Die Stabilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils ist für Minderjährige ebenso von Bedeutung.
- Damit das möglich ist, ist sicherzustellen, dass die Meldung der Polizei nach Wegweisungen und Betretungsverboten nicht nur den Kinder- und Jugendhilfeträger erreicht, sondern dass es **verbindliche Interventionsangebote zur anlassbezogenen Unterstützung des Kindes bzw. der Kinder** auf der Basis einer Gefährdungseinschätzung in Kinderschutzeinrichtungen gibt. Diese Unterstützung muss sich nicht immer direkt an die Kinder richten. Eine **verpflichtende Elternberatung** mit dem Ziel der Sensibilisierung für Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Kinder bildet die Basis für die gelingende Arbeit mit dem Kind.
- Verbesserte bzw. geregelte **Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Einrichtungen**:
  - Eine Kontaktaufnahme mit dem/der Gefährder\*in ist mit den neu geschaffenen Beratungsstellen für Gewaltprävention seit dem 1.9.2021 geregelt und sichergestellt.
  - Die Frage der Kooperation zwischen (frauenspezifischen) Opferschutzeinrichtungen, Beratungsstellen für Gewaltprävention für Gefährder\*innen und Kinderschutzeinrichtungen wäre durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu regeln.
  - Als Best-Practice-Beispiel wird auf eine fach- und institutionsübergreifende Koordinierungsstelle verwiesen, um Fachkräfte, die mit den Betroffenen arbeiten, zu koordinieren, Schnittstellen zu optimieren und Verantwortlichkeitslücken zu vermeiden. Greber und Kranich Schneiter (2011) beschreiben ein solches System in Zürich.
- Differenzierter Fokus auf das **Kontaktrecht**

Die Gestaltung der Kontakte, insbesondere auch der begleiteten Kontakte, sollte weniger nach allgemeinen Regeln erfolgen, sondern muss für die jeweiligen Ausgangskonflikte adaptiert werden.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Anmerkung: Das derzeit zur Diskussion stehende Konzept der elterlichen Verantwortung mit der Differenzierung von Verantwortung/Betreuung und verbleibendem Kontakt bei unzureichender elterlicher Verantwortung wird begrüßt und würde eine Klarstellung der elterlichen Position ermöglichen, was beim derzeitigen Kontaktrecht nicht der Fall ist.



Die folgenden Fragen sind dem Positionspapier des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF 2014), das sich mit der Frage der Kindeswohlgefährdung im familienrechtlichen Verfahren auseinandersetzt, entnommen (DIJuF 2014, Kapitel IV, S. 14) und zielen auf eine anamnesebasierte Interventionsstrategie ab:

- Welche Erfahrungen hat ein Kind mit den Eltern bislang tatsächlich gemacht und welche weitere Versorgung und Erziehung des Kindes durch die Eltern ist zu erwarten?
- Wie sind die Erfahrungen des Kindes mit den Eltern und die zu erwartende weitere Fürsorge im Hinblick auf die Gefährdungsschwelle zu bewerten?
- Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern und welche Art des Eingriffs wäre ggf. noch als verhältnismäßig zu bewerten?
- Wie kann das Verfahren so gestaltet werden, dass es dem Kindeswohl dient, es jedenfalls nicht zusätzlich gefährdet?

Und an anderer Stelle werden die Anforderungen an Akteur\*innen im familienrechtlichen Verfahren konkretisiert: „Kinder ‚in den Blick zu nehmen‘ erfordert von den professionellen Akteuren auch und vor allem, ihren ‚Blick‘ zu schulen und zu reflektieren, um der immer erheblichen Gefahr zu begegnen, nur ‚das Kind‘ zu sehen, das sie sehen wollen. Um scheinbare Gewissheiten über das Kind, über sein Wohl und mögliche Gefährdungen zu überprüfen, ist es vor allem nötig, die aktive Beteiligung von Kindern zu implementieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Durch Gespräch und Beobachtung von Interaktion können unmittelbare Äußerungen von Kindern zugänglich werden. Dabei muss im Bewusstsein behalten werden, dass kindliche Äußerungen immer im Kontext gedeutet werden müssen.“ (DIJuF 2014, S. 18)

Daraus lassen sich folgende Anforderungen an Akteur\*innen im familienrechtlichen Kontext ableiten:

1. Das Kind ist als konkretes Kind mit seinen Erfahrungen und Reaktionen in den Blick zu nehmen.
2. Das Kind ist mit den Möglichkeiten und Grenzen seiner Äußerungsfähigkeit in den Blick zu nehmen.
3. Das Kind ist als Kind seiner Eltern in den Blick zu nehmen.
4. Das Kind ist mit seinem Bedürfnis nach Klärung und Perspektive in den Blick zu nehmen.
5. Das Kind ist als Nutzer und Ko-Nutzer von öffentlichen Angeboten in den Blick zu nehmen.

**Letztlich geht es darum, eine individuelle Güterabwägung zu treffen zwischen dem Recht und dem Bedürfnis des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern einerseits und dem Schutz vor einem Beziehungsarrangement, das dem Kind schadet, andererseits.**

## 5. Richtlinien/Standards für Scheidungs- und Trennungsfamilien

- Erfassen von anamnestisch relevanten Gewaltbeziehungen (s.o.) in der Familienbiografie
- Gewalt gegen die Bezugsperson eines Kindes und im Besonderen auch gegen den hauptsächlich betreuenden Elternteil ist auch Gewalt gegen das Kind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Gewalt kann auch von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden (Brisch 2010, Korittko 2013), die aber im Einzelfall durch die Kinder- und Jugendhilfe abgeklärt werden muss.
- Kontaktrechte des ehemals gewaltausübenden Elternteils müssen im Einzelfall überprüft werden im Hinblick auf deren retraumatisierende Auswirkungen auf das Kind (Korittko/Weinberg 2013). Solche Auswirkungen sind auch dann möglich, wenn der Elternteil aktuell nicht gewalttätig ist, aber nicht in der Lage ist, die beeinträchtigende Wirkung seines früheren Verhaltens anzuerkennen.
- Ein Hinwirken auf eine Einigung zugunsten eines Kontaktes bei Kontaktrechtsstreitigkeiten und / oder Kontaktverweigerungen des Kindes ist in Fällen miterlebter Partnerschaftsgewalt fragwürdig und sollte unterlassen werden (Korittko 2013): Druck zu einer vordergründigen Einigung schadet dem Kind, weil es den gewaltbereiten Elternteil darin unterstützt, die Gewalt zu leugnen und gewaltbetroffene Elternteile auch nicht immer das volle Ausmaß der Beeinträchtigung der Kinder erfassen oder es aus Gründen der Angst oder der Einschüchterung nicht offenlegen?. Es schadet auch deshalb, weil diese Vereinbarungen oft nicht halten und so die Gewaltdynamik prolongiert wird.
- Eine neuerliche Kontakthanbahnung (Korittko 2013) kann erst nach einer emotionalen Stabilisierung von Kind und stabilisierender Hauptbezugsperson (oft der Mutter) vorbereitet werden („Cool-down-Phase“). Kontaktwünsche eines Kindes müssen nach einer Traumatisierung oder starken Belastung durch familiäre Gewalt ebenfalls kritisch hinterfragt werden, da sie Ausdruck einer dysfunktionalen Lösung des Loyalitätskonfliktes des Kindes sein und für eine Traumabehandlung kontraindiziert sein können. In diesen Fällen ist eine entsprechende z.B. psychotherapeutische Begleitung des Kindes erforderlich, in der es sich mit seinen Gefühlen auseinandersetzen kann.
- Für eine Kontakthanbahnung nach Gewalt reicht die äußere Sicherheit (begleiteter Kontakt) nicht aus. Für einen Neuanfang ohne Angst (Korittko 2013) ist es erforderlich, dass der Gewalt ausübende Elternteil sein Verhalten ändert und die Verantwortung für seine Übergriffe und Grenzverletzungen übernimmt.
- Die Gründe für eine Kontaktverweigerung eines Kindes sind mitunter sehr komplex (s.o.). Entscheidend ist in diesen Fällen, dass ein Kind über den Kinderbeistand hinaus eine eigenständige psychosoziale oder psychotherapeutische Begleitung in einer kinderspezifischen Einrichtung (z.B. Kinderschutzzentrum) erhält, in der es Raum für seine Erfahrungen und Gefühle bekommt. Eine Durchsetzung des Kontaktrechts gegen den Kinderwillen ist aus Kinderschutzsicht – und aus rechtlicher Sicht – auch dann problematisch, wenn es sich um einen „instrumentalisierten“ Willen (Behrend 2013) handelt. Darunter fallen etwa dysfunktionale Äußerungen eines Kindes, um einen Elternteil zu befrieden. Diese werden getätigt, weil das betroffene Kind wegen der mitunter jahrelang andauernden Loyalitätskonflikte selbst oft nicht mehr unterscheiden kann, ob es sein eigener Wille ist oder ob es Sprachrohr der Mutter oder des Vaters ist.
- Abklärungsprozesse der Familiengerichtshilfe (Spezifische Erhebungen, Fachliche Stellungnahmen) sind interdisziplinär und verlaufsorientiert und einer oft sehr punktuellen und nicht standardisierten Begutachtung durch Sachverständige vorzuziehen. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung für den Themenbereich diverser Gewaltproblematiken (häusliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle

Gewalt, Vernachlässigung). Angesichts von Verdachtslagen betreffend Gewalt sind Abklärungs- und Erhebungsaufträge von Bedeutung. Hingegen sind Vermittlungsaufträge („Clearing-Auftrag“<sup>17</sup>) im Sinne von Bemühungen um möglichst einvernehmliche Lösungen der Eltern ohne Berücksichtigung einer kinderspezifischen Perspektive, eher kontraindiziert ist.

- Auch Sachverständige müssen für Gewaltproblematiken stärker sensibilisiert werden. Für Sachverständigen-Gutachten wären Qualitätsstandards zu entwickeln.
- Mehrfachbefragungen sind belastend für die Kinder und können ggf. die Aussagequalität von Befragungen des Kindes in einem Strafverfahren beeinträchtigen. Sie sind dadurch zu vermeiden, dass die Rollenaufteilungen der beteiligten Professionen klar definiert sind.
  - Beratung und Therapie sollen Betroffene darin unterstützen, in einem traumasensiblen Sinn Ressourcen und Neuorientierung aufzubauen und Vergangenes in einer Art und Weise hinter sich zu lassen, dass eine positive und selbstständige Zukunftsperspektive ohne Gewalt möglich wird. Diese Rolle schließt eine beurteilende Expertise aus. Nach Entbindung von der Verschwiegenheit kann (für Erwachsene und mündige Minderjährige) höchstens eine berichtende Expertise geltend gemacht werden. Im Falle von Minderjährigen handelt es sich um eine meldende Expertise im Sinne einer allfälligen Gefährdungsmeldung.
  - Abklärungsaufträge müssen für Betroffene klar und transparent kommuniziert werden, müssen ebenfalls über eine entsprechende Expertise verfügen und haben die Funktion, Entscheidungsträger\*innen mit entscheidungsrelevanten fachlichen Expertisen zu versorgen.
- Bei entsprechender Indikation von aufrechten Belastungen bzw. Beeinträchtigungen aufgrund virulenter Gewalterfahrungen sind getrennte Explorationsgespräche angezeigt (Jugendamt, Familiengerichtshilfe, Beratungsaufgaben nach §107 AußStrG).
- Gewalt ist zu verhindern, insbesondere abwertende Übergriffe (psychische Gewalt!) in Übergabesituationen im Rahmen des Kontaktrechts. Hier bedarf es einer Klarstellung auch durch den\*die Richter\*in, dass auch im Zuge der Kontakte keine grenzverletzenden Verhaltensweisen von Eltern toleriert werden. Richter\*innen können die Anordnung einer Besuchsbegleitung oder den Einsatz von Besuchsmittlung (Barth/Erlebach 2018, S. 50 und 53) zur Unterstützung einer kindorientierten Übergabesituation heranziehen.
- Bei Bedarf sind Kontaktregelungen und -vereinbarungen ohne direkten persönlichen Kontakt zwischen den Eltern zu etablieren, um verbale Entgleisungen und andere Eskalationen in der Übergabesituation zu verhindern. Schriftliche Kommunikationsformen wie z. B. per Email oder SMS zwischen den Elternteilen entschärfen mitunter die Dynamik.
- Ein Aussetzen der gemeinsamen Obsorge bzw. eine Einschränkung der elterlichen Verantwortung kann als Unterbrechung der Gewaltdynamik im Sinne einer Erholungsphase als Grundlage für die Etablierung eines neuen Kontakts erforderlich sein.
- Begleitete Kontakte sind nur nach gründlicher Abwägung unter besonderen Bedingungen durchzuführen (s.o.).

---

<sup>17</sup> <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben-der-familiengerichtshilfe.2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html>

## 6. Die Rolle des Kinderbeistands zur besseren Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte im familienrechtlichen Verfahren

Die Rolle der Kinderbeistände ist zentral, wenn es um die Gewährleistung des Rechts auf Partizipation in Obsorgeverfahren geht. Basierend auf Art 12 UN-KRK und Art 4 B-VG Kinderrechte hat das in §104a AußStrG normierte Institut der Kinderbeistände eine wichtige Rolle, wenn es um die Verfahrensbegleitung sowie die Vermittlung der kindlichen Bedürfnisse geht. Kinderbeistände können dabei eine wichtige Vertrauensperson für Kinder darstellen und gleichzeitig durch die stärkere Fokussierung auf die Rechte der Kinder dafür sorgen, den Streit der Eltern zu lindern und den Kindern helfen, aus ihrer Rolle als Spielball elterlicher Interessen zu kommen.

Der Kinderbeistand kann das Kind darin unterstützen, seine Bedürfnisse zu formulieren, und diese als wertvollen Input in das Verfahren einbringen. Mit dieser Sprachrohrfunktion soll sichergestellt werden, dass der Blick auf die Interessen des Kindes im Verfahren gewahrt bleibt, ohne dem Kind belastende Direktbefragungen zumuten zu müssen. So kann bei Loyalitätskonflikten ein „neutraler Raum“ eröffnet und die Beteiligung des Kindes gefördert werden. Die emotionale Stabilisierung des belasteten Kindes ist ebenso eine Aufgabe, die der Kinderbeistand leisten kann.

Mit dem Kinderbeistand konnte ein Instrument etabliert werden, das einerseits die Perspektive des Kindes in das Verfahren einbringt und andererseits das Kind mit dem elterlichen – gerichtlich ausgetragenen – Konflikt um seine Person nicht alleine lässt. Mit dem Umstand, dass nur der Richter/die Richterin dieses Instrument einsetzen kann, wenn er oder sie einen spezifischen Bedarf ortet, wird aber vielen Kindern diese auch in weniger dramatischen Fallkonstellationen hilfreiche Option verwehrt. Es wäre daher zu überlegen, ob eine obligatorische Bestellung eines Kinderbeistandes die Interessen und Nöte der betroffenen Kinder besser abfangen kann. Wünschenswert wäre zumindest, dass auch das Kind (oder ein Elternteil) die Möglichkeit hat, einen Kinderbeistand zu beantragen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass oft keine ausreichenden personellen Ressourcen dafür vorhanden sind.<sup>18</sup> Zudem ist wie bereits oben angemerkt auch die Altersgrenze in §104a AußStrG zu hinterfragen: Gerade Kinder ab 14 Jahren können durch die ihnen in diesem Alter zukommende selbstständige Verfahrensfähigkeit eine noch höhere Belastung verspüren.

Mitunter kann es sinnvoll sein, ergänzend zum Kinderbeistand auch die psychosoziale Prozessbegleitung im PflEGschaftsverfahren einzusetzen, wenn bereits in einem einschlägigen Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt wurde. Zum einen haben manche Kinder zur ihrer Prozessbegleitung bereits eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung aufgebaut. Zum anderen sind die Aufgaben der Prozessbegleitung umfassender als jene des Kinderbeistands, da es nicht zur primären Aufgabe des Kinderbeistands gehört, Maßnahmen des Opferschutzes anzuregen, auf die Koordination mit dem Strafverfahren zu achten oder mit den Bezugspersonen des Kindes zu arbeiten. Auch die direkte oder indirekte Viktimisierung des Kindes, die daraus entstehende Psychodynamik und spezifische Bedürfnisse des Kindes können durch die fachliche Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleitung gut im Blick behalten und den anderen Beteiligten gegebenenfalls vermittelt werden.

- Kinderbeistände sind als wichtige Institution für die Gewährleistung des Rechts auf Partizipation in Obsorgeverfahren zu stärken.
- Um dies zu erreichen, bedarf es
  - der obligatorischen Bestellung eines Kinderbeistandes in Obsorgekonflikten
  - der Aufhebung der aktuell bestehenden Altersobergrenzen für ihre Bestellung und
  - mehr finanzieller und personeller Ressourcen, sowie
  - themenspezifischer Weiterbildungen und/oder Spezialisierungen

---

<sup>18</sup> Siehe Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG (2013) §104 Rz 21.

## **7. Zusammenfassung: Vorschläge zur Umsetzung von familienrechtlichen Maßnahmen für gewaltbetroffene Minderjährige zum Schutz vor – weiterer – Gewalt**

### **7.1 Allgemeine Vorschläge für Schutzmaßnahmen unabhängig von einer spezifischen Gewaltform:**

- Aussetzen von Kontakten bei Gewalt/Grenzverletzungen mit der entsprechenden Begründung und mit einer klaren Zielvereinbarung für die Wiederaufnahme des Kontakts.
- Entsprechende Information des Kindes durch einen Vertreter/eine Vertreterin der Institution, die die Maßnahme verhängt hat (KJHT, Gericht; bei Gericht könnte dies Aufgabe des Kinderbeistandes sein) oder eine andere institutionelle Vertrauensperson (wenn das Kind bspw. in Betreuung ist).
- Aufklärungs- bzw. klärendes Gespräch mit dem grenzverletzenden Elternteil durch den Richter/die Richterin, darauf aufbauend eine Entscheidung, ob eine einmalige Verwarnung ausreichend ist oder ob ein begleiteter Kontakt erforderlich ist.
- Parallel können bedarfsorientiert Unterstützungsmaßnahmen für Kinder angebracht sein – dies erfordert eine verbindliche Kooperation der beteiligten Institutionen. Diese Unterstützung kann auch durch das Angebot einer Beratungsstelle für das Kind und/oder seine hauptsächlich betreuende Bezugsperson erfolgen. Die Unterstützung der Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils kann zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung genauso wichtig sein wie das gemeinsame und/oder getrennte Thematisieren der Vorkommnisse.

### **7.2 Vorschläge für Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt:**

- In Fällen häuslicher Gewalt wird die alleinige Obsorge des nicht gefährdenden Elternteils empfohlen, zumindest für die Zeit der Rehabilitation. So kann die Wiedererlangung der gemeinsamen Obsorge auch ein Zeichen der Abkehr von der Kindeswohlgefährdung sein.
- Die verpflichtende Elternberatung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (§107 AußStG) wurde (s.u.) zunächst für hochstrittige Eltern konzipiert und entwickelt, kann und soll jedoch auch in Fällen häuslicher Gewalt als Intervention in Erwägung gezogen werden. Dabei sollte allenfalls die Option eines getrennten Beratungssettings priorisiert werden. Vorstellbar ist auch, dass die Beratung als Auflage nur für einen Elternteil in Betracht gezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass es bei den derzeitigen Qualitätsstandards keine wie auch immer gehaltene inhaltliche Rückmeldung über den Inhalt der Beratung geben kann, da diese der Verschwiegenheit unterliegt. Lediglich die Termine werden bestätigt.
- Ziel der Elternberatung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, sollte einerseits die Verantwortungsübernahme sein und zum anderen die Bedeutung der Wichtigkeit einer respektvollen Haltung dem anderen Elternteil gegenüber für das Kind/die Kinder. Bestehende Konzepte zur „Täter\*innenberatung“ müssten um die Perspektive der jeweiligen Betroffenheit des konkreten Kindes erweitert werden.
- Das Ziel der Elternberatung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung des Elternteils, der häuslicher Gewalt ausgesetzt war, sollte sein, dass dieser etwaige Ansprüche gegenüber dem gefährdenden Elternteil klar kommunizieren und gegebenenfalls auf eine entsprechende Unterstützung zur Stärkung seiner Position zurückgreifen kann, wenn die Durchsetzung seiner Ansprüche der Verbesserung des Kindeswohls dient. Ein weiteres Beratungsanliegen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung kann aber auch sein, dass der gewaltbetroffene Elternteil erst für das Ausmaß der Betroffenheit des Kindes sensibilisiert werden muss, um aktiv einen Beitrag zum Schutz des Kindes leisten zu können bzw. um entsprechende Schutzmaßnahmen mittragen zu können.

- Zur Etablierung eines neuen Sicherheitsgefühls kann vorübergehend ein begleiteter Kontakt angeordnet werden. Möglicherweise bedarf es der zusätzlichen Begleitung des gewaltbetroffenen Elternteils, da auch dessen Sicherheitsgefühl für das Kind relevant ist. Im Sinne einer opferorientierten Täterarbeit wäre es wünschenswert, wenn die Rückmeldungen aus der Kinderschutzarbeit über die Bedürfnisse des Kindes in die Täterarbeit einfließen könnten (s.o.).
- Ein Aussetzen der Kontakte sollte für einen definierten Zeitraum angeordnet werden,
  - wenn nach wie vor eine Gewaltbereitschaft des Elternteils vorliegt,
  - wenn beim Kind eine behandlungsbedürftige Symptomatik, die im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt steht, vorliegt – für die Dauer der Stabilisierungsphase der Behandlung und unter Berücksichtigung von allfälligen Empfehlungen der behandelnden Fachkraft. In dieser Zeit liegt es an der koordinierenden Fachkraft, sich bezüglich der Fortschritte und Umsetzung im Sinne der vereinbarten Ziele auf dem Laufenden zu halten.

### **7.3 Vorschläge für Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung im Kontext von Hochstrittigkeit, instrumentalisierter Gewalt und Kontaktverweigerung von Kindern und konkreten Verdachtslagen**

Bei hochstrittigen Eltern haben sich viele Beratungssettings erfolglos gezeigt. Mit den Qualitätsstandards zur Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG (Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend 2018) wurde ein spezifisches Instrument entwickelt, das nicht nur, aber vor allem auch, für hochstrittige Eltern konzipiert wurde. Hier steht eine Evaluation aus, was dieses Konzept tatsächlich bringt. Im Falle einer positiven Bilanz, bräuchte diese Intervention flankierende Maßnahmen:

- Eine Wiederaufnahme und gegebenenfalls eine Revision der Qualifizierung bzw. Eignungsfeststellung im Sinne der Standards zur Evidenz der Berater\*innenliste.
- Dabei sollten auch geeignete institutionelle und kostenfreie Angebote mitbedacht werden, was derzeit nicht möglich ist.
- Eine Ausweitung des Angebots, vor allem wenn (s.o.) die Zielgruppen erweitert werden und der Bedarf steigt.

Mittlerweile wurden jedoch auch weitere Konzepte vorgelegt, die deutlich machen, dass ein Ansatz, der nur auf die Eltern fokussiert, in vielen hochstrittigen Fällen unzureichend ist (Asen/Morris 2021, Pfister-Wiederkehr 2021).

- Asen und Morris (2021) legen - aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommend - einen umfangreichen Ansatz zur Begutachtung und therapeutischen Arbeit mit getrennten, schwer zerstrittenen Eltern vor, den sie „Family Ties-Ansatz“ nennen und der sich dadurch auszeichnet, dass er sich dieser komplexen Familiendynamik auf der Basis systemischer Konzepte annimmt. In diesem Konzept sind aber auch die Kinder Adressat\*innen des Angebots. Die Arbeit mit den Kindern bietet auch die Chance für effektivere Interventionen auf der Elternebene und ist einer reinen Elternarbeit vorzuziehen. Die Autor\*innen halten ihr Konzept für alle Phasen der Strittigkeit - vor, während und nach einem Gerichtsverfahren - anwendbar und proklamieren für ihr Konzept auch einen präventiven Anspruch im Hinblick auf Kontaktverweigerung von Kindern, was diesen Ansatz ebenfalls interessant macht.
- Ähnlich einzuschätzen ist auch ebenfalls neue Publikation von Pfister-Wiederkehr (2021): Er nennt seinen Ansatz „radikal kindorientiert“ und legt ebenfalls ein sehr strukturiertes kindorientiertes Elternberatungsmodell vor, das sich in mehrere Phasen gliedert und auch die Rollen der beteiligten „Player“ in den Blick nimmt. Darüber beschreibt er auch ein Vorgehen bei schwerwiegenden Verdachtsäußerungen, das er Schritt für Schritt erläutert.

Beide Konzepte bestehen durch eine umfassende Konzeption auf der Basis von Forschungsliteratur. Ihre Umsetzung ist entsprechend aufwendig, macht aber deutlich, dass es Teams, einen institutionellen Rahmen sowie ein gut strukturiertes Beratungskonzept mit klarer und transparenter Vorgehensweise und Vernetzung braucht. Diese Ansprüche müssen jedoch erst auf ihre Praxis- und Anwendungstauglichkeit überprüft werden, haben aber allemal Auswirkungen auf die Arbeit der Familiengerichte.

Gerichte allein können allerdings nur den Rahmen schaffen, der die Hilfe für die erheblich betroffenen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdeten Kinder ermöglicht. Für die Hilfe selbst braucht es spezifische Angebote von auf Gewalt an Kindern spezialisierten Organisationen.

## Literatur

- Alberstötter U (2013):** Gewaltige Beziehungen. Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten, in: Weber M / Alberstötter U / Schilling H (HG): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 117-145.
- Asen E / Morris E (2021):** Kinder im Kreuzfeuer. Systemische Arbeit bei massiven Elternkonflikten. Heidelberg: Carl Auer.
- Barth P / Erlebach M (2018):** Kindschaftsrecht für Sozial- und Gesundheitsberufe. Wien: Linde.
- Beck S (2015):** Rechtliche Grundlagen zu Obsorge und Kontaktrecht. Wien: Vortragsskriptum.
- Behrend K (2013):** Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung. Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt, in: Weber M / Alberstötter U / Schilling H (HG): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 232-255.
- Birchbauer P (2021):** Partnerschaftsgewalt - ein Thema für Kindeswohlgefährdung? Impulsvortrag beim Vernetzungstreffen der Gewaltschutzorganisationen. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Borst U / Lanfranchi A (HG 2011):** Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen. Therapeutischer Umgang mit einem Dilemma. Heidelberg: Carl Auer.
- Brisch KH (2008):** Bindung und Umgang, in: Deutscher Familiengerichtstag (HG): Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl. (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Bielefeld: Giesecking, S. 89-135. [artikel\\_bindung\\_umgang.pdf](#) ([khbrisch.de](#)), zuletzt aufgerufen am 7.6.2021.
- Bröning S (2011):** Charakteristika von Hochkonflikt-Familien, in: Walper S / Fichtner J / Normann K (HG): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Weinheim und München: Juventa.
- Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend (2018):** Qualitätsstandards zur Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG, [Qualitätsstandards-März-2018.pdf](#) ([trennungundscheidung.at](#))
- EBG Eidgenössisches Departement des Innern EDI Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich Gewalt (2020):**
- Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. [a1\\_definition-formen-und-folgen-haeslicher-gewalt\(1\).pdf](#), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021, sowie
  - Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. [b3\\_haesliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf](#)
- Dettenborn H (2021):** Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhardt.
- DIJuF / Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2014):** Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier, vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“, Heidelberg: Eigenverlag
- Fauth-Engel T (2013):** Das Verfahren im Kindschaftsrecht in Fällen häuslicher Gewalt, in: Kavemann B / Kreyssig U (HG): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer, S. 187-194.
- Fegert J (2013):** Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: Kavemann B / Kreyssig U (HG): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer, S. 195-207.
- Fegert, J. (2015):** Trauma und häusliche Gewalt: Herausforderungen für die interdisziplinäre Versorgung. Fachveranstaltung „Kinder in Frauenhäusern - Wege zur Verbesserung der Versorgungssituation und der interdisziplinären Unterstützung“. Berlin.



- FRA (2014):** Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (europa.eu), zuletzt aufgerufen am 24.5. 2021.
- Greber F / Kranich Schneiter C (2011):** Dynamik häuslicher Gewalt und rechtliche Interventionen, in Borst U / Lanfranchi A (HG): Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen. Therapeutischer Umgang mit einem Dilemma. Heidelberg: Carl Auer, S. 219-233.
- Kavemann B / Kreyssig U (2006;2013):** Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer.
- Kinderschutzzentrum Berlin e. V. (2009):** Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. Berlin: Eigenverlag. kindeswohlgefaehrdung (2).pdf, zuletzt aufgerufen am 29.2.2022.
- Kindler H (2010):** Neuanfang ohne Angst. DJI Bulletin 89.
- Kindler H (2011):** Äpfel, Birnen oder Obst. Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen, in: Walper S / Fichtner J / Normann K (HG): Hochkonfliktvolle Trennungssituationen. Weinheim und München: Juventa.
- Kindler H (2013):** Partnergewalt und Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung, in: Kavemann B / Kreyssig (HG): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer.
- Kindler H, Eschelbach D (2013/14):** Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. IzKK-Nachrichten 2013/2014-1. IzKK-Nachrichten-2013-2014 INTERAKTIV.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.2.2022.
- Klinkhammer M (2017):** Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chancen und Grenzen, in: Klinkhammer M / Prinz S (HG): Handbuch Begleiteter Umgang. Köln: Bundesanzeiger, S. 382-391.
- Klinkhammer M / Prinz S (2017):** Raum für Kinder und der Raum des Kindes im Begleiteten Umgang, in: Klinkhammer M / Prinz S (HG): Handbuch Begleiteter Umgang. Köln: Bundesanzeiger, S. 174-191.
- Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Saarland (2011):** Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Saarland - Publikationen - Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt, zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.
- Korittko A (2013):** Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?, in: Weber M / Alberstötter U / Schilling H (HG): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 256–272.
- Johnson M (2008):** A typology of domestic violence: intimate terrorism, violent resistance and situational couple violence. Boston: Northeastern University Press, zit. n. Kindler 2011.
- Lassenberger A (2016a):** Beratung, Krisenintervention und die Behandlung von Bindungs- und Gewalttraumata im Kinderschutzkontext, in: Völkl-Kernstock S/ Kienbacher Ch (HG): Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wien: Springer.
- Lassenberger A (2016b):** Kinderschutz und Hochstrittigkeit: gewaltinfo.at, zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.
- Lassenberger A (2019):** Kontaktrecht und Kindeswohlgefährdung: gewaltinfo.at, zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.
- Meier-Liehl C (2003):** Die Relevanz des Kindeswillens in familienrechtlichen Angelegenheiten. Seminar zur gerichtsgesunden Begutachtung in Familiensachen, Freie Universität Berlin.
- Messner, Sandra/Hoyer-Neuhold, Andrea (2018):** Und neben der Polizei hab' ich mich dann sicher gefühlt. „EinSatz“. Eine Studie über Polizeieinsätze nach § 38a SPG fokussiert auf Kinder und Jugendliche, in: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2018), S. 53-66.

- Peichl J (2013):** Innere Kritiker, Verfolger, Zerstörer. Ein Praxishandbuch für die Arbeit mit Täterintprojekten. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pfister-Wiederkehr D (2021):** Hochstrittige Eltern. Praxisbewährte Lösungsansätze - radikal kindorientiert. Norderstedt: BoD.
- Sax, H (2020):** Schutz mit System. Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich. Wien: Verlag NWV.
- Schleicher, B (2012):** Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt: [gewaltinfo.at](http://gewaltinfo.at), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.
- Schmahl St (2013):** Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Art 12 RZ 1.
- Schmidt St (2017):** Das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Lichte des BVG-Kinderrechte.
- Sorgo A F (2011):** Gewalt in Familien verstehen und verändern. Ein systemisches Konzept innerfamiliärer Gewalt, in: Borst U / Lanfranchi A (HG): Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen. Therapeutischer Umgang mit einem Dilemma. Heidelberg: Carl Auer.
- Weinberg D, Korittko A (2013):** Instinktive Täuschung. Die verborgene Trauma-Reaktion; Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Instinktive Täuschung ([multiscreensite.com](http://multiscreensite.com)), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.
- Walper S / Fichtner J / Normann K (2011):** Hochkonfliktliche Trennungsfamilien. Weinheim und München: Juventa.
- WHO (2003):** Weltbericht Gewalt und Gesundheit- Zusammenfassung, deutsche Version.
- Wildwasser e.V. Berlin (2011)** Standpunkt von zum Umgang von Eltern und Kind bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch oder bei einem entsprechenden Verdacht, Positionspapier. Beschützter Umgang bei SM 11.01.Wiwa ([wildwasser-berlin.de](http://wildwasser-berlin.de)), zuletzt aufgerufen am 24.5.2021.

Februar 2022